

II B 39/20 (AdV) - Urenkel sind keine Enkel - auch nicht in der Schenkungssteuer

Eine Urgroßmutter schenkte ihren beiden Urenkeln eine [Immobilie](#). Ihre Tochter (die Großmutter der Urenkel) erhielt hieran einen Nießbrauch. Die Urenkel machten die Freibeträge von 200.000 € für „Kinder der Kinder“ geltend, während das Finanzamt und auch das [Finanzgericht](#) ihnen lediglich Freibeträge von 100.000 € zubilligten, die das Gesetz für „Abkömmlinge der Kinder“ vorsieht.

Der BFH ist der restriktiven Sichtweise gefolgt. Das Gesetz differenziert zwischen Kindern und Abkömmlingen. Also sind Kinder lediglich Kinder und nicht sonstige Abkömmlinge und daher sind Kinder der Kinder lediglich Enkelkinder. Das Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetz differenziert die steuerliche Belastung zum einen über Steuerklassen, zum anderen über Freibeträge. Abkömmlinge in gerader Linie gehören zwar unterschiedslos zu der günstigsten Steuerklasse I, genießen aber gestaffelte Freibeträge. Kinder (und Stiefkinder) erhalten einen Freibetrag von 400.000 €. Dasselbe gilt für Kinder bereits verstorbener Kinder. Sonst bekommen Kinder der Kinder einen Freibetrag von 200.000 €, die übrigen [Personen](#) der Steuerklasse I einen Freibetrag von 100.000 €. Zu diesen übrigen [Personen](#) gehören folglich die entfernteren Abkömmlinge.

Beschluss vom 27.07.2020 - II B 39/20 ([AdV](#)) - [BFH PM 43/2020](#)